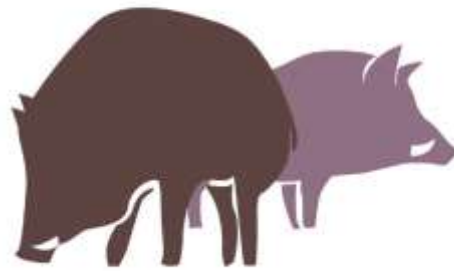


FAQ ASP-Wildschwein

Afrikanische Schweinepest: Wichtige Fragen bei einem Ausbruch der ASP im Wildschweinebestand in Deutschland



In diesen FAQ haben wir für Sie die wichtigsten Informationen zur Afrikanischen Schweinepest (ASP) im Wildschweinebestand unter Einbindung externer Quellen zusammengefasst.

Diese FAQ dienen lediglich der Beantwortung der häufigsten Fragen und ersetzen nicht ein für den Krisenfall notwendiges unternehmensbezogenes Krisenhandbuch. Das Muster-Krisenhandbuch finden Sie zum Download unter: <https://www.raiffeisen.de/drv-muster-krisenhandbuch-asp-zum-download>.

Inhalt

1	Was ist die Afrikanische Schweinepest?	3
2	Ist die ASP schon in Deutschland?.....	3
3	Wer ist Ihr behördlicher Ansprechpartner bei einem Ausbruch in Deutschland?.....	4
4	ASP-Fall bei WILDSCHEINEN in Deutschland – was passiert?.....	4
5	Darf ich als Transporteur landwirtschaftliche Betriebe in Restriktionszonen befahren?	5
a)	Warentransport inkl. Futtermittel.....	5
b)	Milchabholung.....	6
c)	Tiertransport.....	6
6	Ist die Verkehrsfähigkeit von Getreide, Ölsaaten oder Saatgut aus Restriktionsgebieten beeinträchtigt?	8
7	Welche Maßnahmen können in der Fläche zur Seuchenbekämpfung ergriffen werden?	9
a)	Nutzungseinschränkungen auf Ackerflächen/Grünland und Schadensersatz	9
8	Kann ich Ware uneingeschränkt in Restriktionsgebieten transportieren?	9
9	Wie kommt die Genossenschaft an aktuelle Informationen im Fall eines Ausbruchs?.....	10
10	Wie gehe ich mit Verbraucheranfragen um?	10
11	Wer sind Ihre Ansprechpartner beim DRV?	11

FAQ ASP-Wildschwein

FAQ ASP-Wildschwein

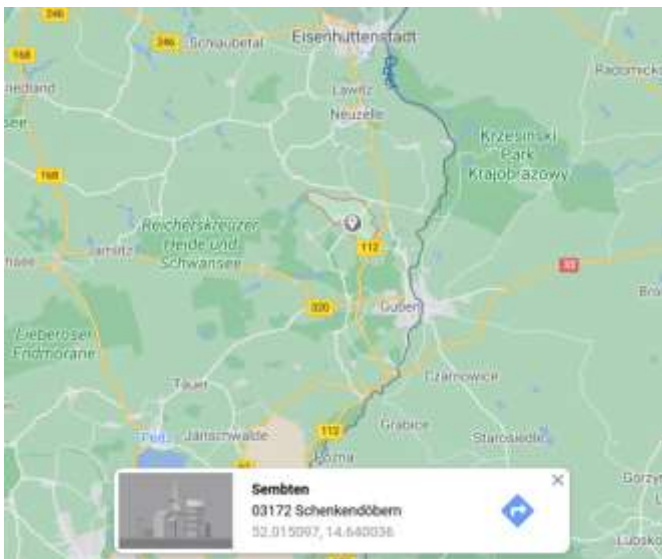
1 Was ist die Afrikanische Schweinepest?

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist ein Virus, an dem ausschließlich Schweine (Haus- und Wildschweine) erkranken können. Die Erkrankung kann direkt von Tier zu Tier oder indirekt über kontaminierte Gegenstände und Futter übertragen werden.

Da die Krankheit nicht auf den Menschen oder andere Tierarten übertragbar ist, besteht keine Verbrauchergefährdung.

2 Ist die ASP schon in Deutschland?

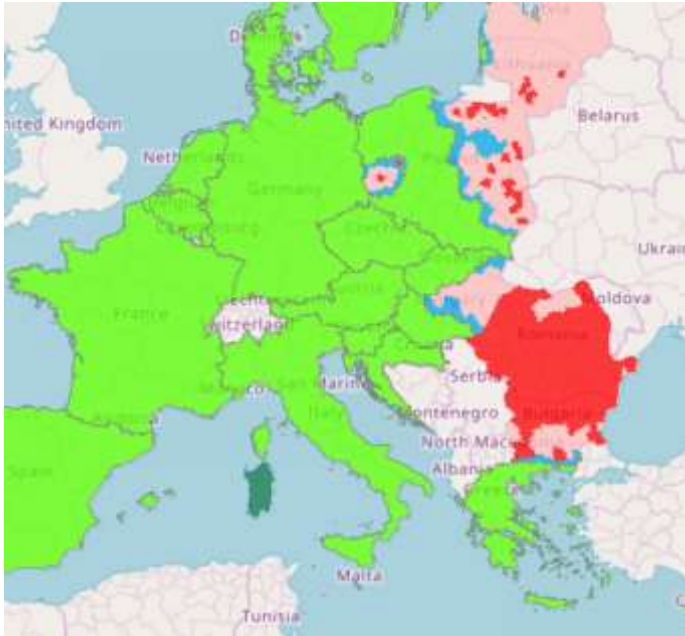
Ja, in Brandenburg wurde ein Fall bei einem Wildschwein am 10.09.2020 amtlich bestätigt. Das Wildschwein wurde im Kreis Spree-Neiße in der Gemeinde Schenkendöbern gefunden.



In den angrenzenden EU-Ländern Polen und Belgien sind in Grenznähe zu Deutschland Fälle der ASP bei Wildschweinen amtlich bestätigt.

Mit dem Durchführungsbeschluss der EU vom 6. Dezember 2019 reicht die Restriktionszone Polens nun bis zur deutschen Grenze. Sie können den aktuellen Stand entweder auf der Seite des [Friedrich-Löffler-Instituts \(FLI\)](#) oder auf der Seite der [EU-Kommission](#) einsehen. Die Karte der EU-Kommission zeigt den derzeitigen Ausbruchstand. Sie können die Karte auch [hier](#) abrufen.

FAQ ASP-Wildschwein



3 Wer ist Ihr behördlicher Ansprechpartner bei einem Ausbruch in Deutschland?

Erster Ansprechpartner ist jeweils die nach Landesrecht zuständige Behörde. In der Regel sind dies die Veterinärämter der Landkreise und kreisfreien Städte. Eine Übersicht nach Bundesländern sortiert finden Sie auf der Homepage des [Bundesverbandes der beamteten Tierärzte e.V.](#)

Die genossenschaftlichen Unternehmen sollten auf einen möglichen Ausbruch vorbereitet sein. Es empfiehlt sich bereits jetzt, vor einem möglichen Ausbruch, die zuständige Behörde zu ermitteln und ggf. in Kontakt zu treten, um im Krisenfall die Maßnahmen und Ansprechpartner zu kennen.

4 ASP-Fall bei WILDSCHWEINEN in Deutschland – was passiert?

Von praktischer Bedeutung ist die Einrichtung von Restriktionszonen. Sobald ein ASP-Fall bei einem Wildschwein in Deutschland amtlich bestätigt wird, muss die zuständige Behörde sofort Restriktionszonen einrichten.

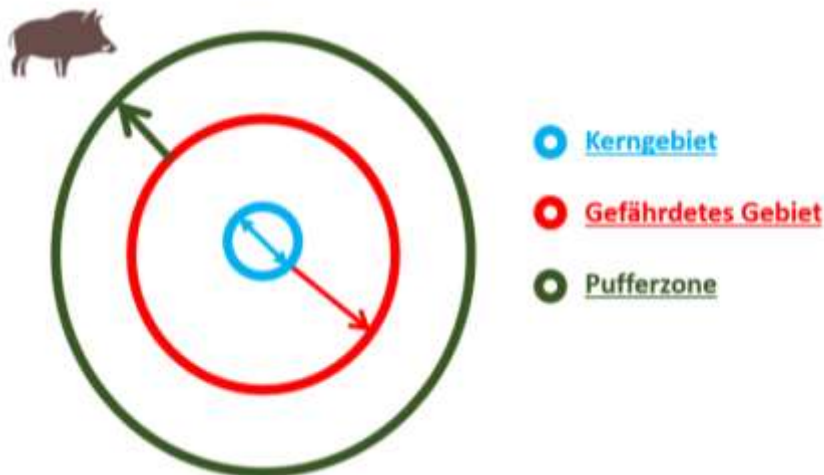
FAQ ASP-Wildschwein

Im Fall eines Ausbruchs bei Wildschweinen wird ein Gefährdetes Gebiet (ca. 15 km Radius) festgelegt und eine Pufferzone (ca. 45 km Radius) eingerichtet. Innerhalb des Gefährdeten Gebietes kann um den Fundort des ASP-Wildschweines noch ein Kerngebiet eingerichtet werden.

Grün = Äußere Begrenzung der Pufferzone,

Rot = äußere Begrenzung gefährdetes Gebiet,

Blau = Kerngebiet als Teilgebiet des gefährdeten Gebiets KANN von der zuständigen Behörde eingerichtet werden



5 Darf ich als Transporteur landwirtschaftliche Betriebe in Restriktionszonen befahren?

a) Warentransport inkl. Futtermittel

Bei einem ASP-Fall Wildschwein ist der Warentransport weiterhin möglich.

Sollte es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb **OHNE Schweinehaltung** handeln, sind keine gesonderten Maßnahmen nach Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) zu beachten.

Es sollten besondere Maßnahmen beim Befahren von landwirtschaftlichen Betrieben **MIT Schweinehaltung** beachtet werden. Diese werden im [DRV-Musterkrisenhandbuch](#) vollumfänglich dargestellt.

Die zuständige Behörde kann Beschränkungen des Fahrzeug- und Personenverkehrs im Kerngebiet erlassen. Zudem kann die Behörde auch Regelungen zu Reinigung und Desinfektion festlegen. Eine enge Rücksprache mit dem Landwirt und der zuständigen Behörde wird daher dringend empfohlen, um Routen entsprechend zu planen.

FAQ ASP-Wildschwein

Weiter sollte in Vorbereitung auf dieses Szenario das Management der Hygiene-Maßnahmen allen betroffenen Mitarbeitern klar sein. Eine Übersicht der empfohlenen Maßnahmen finden Sie im [DRV-Musterkrisenhandbuch](#) unter den Kapiteln 4.3 und Kapitel 8. (ab Seite 61).

SONDERFALL: Anlieferung/Verkauf von Gras, Heu und Stroh aus Gefährdetem Gebiet

Es ist zu beachten, dass Gras, Heu und Stroh, das im Gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden darf. Die Verfütterung an andere Tiere ist jedoch weiterhin gestattet.

Es kann zur Verfütterung an Schweine erst verwendet werden, wenn es früher als sechs Monate vor der Festlegung des Gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde, § 14d Abs. 5 Nr. 5 SchwPestV. Im Kerngebiet kann es zu Beschränkungen des Fahrzeug- und Personenverkehrs und Absperrung des Kerngebiets oder Teilen des Kerngebiets (Umzäunung) kommen. Die Maßnahmen können sich auch nur auf die forst- und landwirtschaftlichen Flächen beziehen.

b) Milchabholung

Die Milchabholung auf **reinen Milchviehbetrieben** ist zu jeder Zeit uneingeschränkt möglich.

Es kommt nur bei **Gemischtbetrieben** mit Schweinehaltung ggf. zu behördlichen Auflagen oder Maßnahmen. Inwiefern auch getrennte Betriebseinheiten dennoch einen Betrieb/Gemischtbetrieb im Sinne der SchwPestV darstellen, kann nur über eine Risikoabschätzung der zuständigen Behörde geklärt werden.

Die niedersächsische Milchwirtschaft hat eine [Maßnahmenübersicht](#) zur Milchabholung bei Ausbruch der ASP erarbeitet.

c) Tiertransport

aa) Grundsatz

Tiertransporte, bis auf SCHWEINETRANSPORTE, sind in und aus den Restriktionszonen möglich.

Grundsätzlich ist der Transport von lebenden Schweinen, frischem Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen (von Haus- und Wildschweinen) in und aus einem Gefährdeten Gebiet oder aus der Pufferzone verboten.

Dieses Verbot ist in [§ 14f SchwPestV](#) geregelt. Demnach dürfen Schweine aus einem Betrieb, der in einem Gefährdeten Gebiet gelegen ist, in das sonstige Inland nicht verbracht werden, [§ 14f Abs. 1 Nr. 1 SchwPestV](#).

FAQ ASP-Wildschwein

bb) Ausnahmen

ABER die zuständige Behörde kann für diesen Fall ([§ 14f Abs. 1 Nr. 1 SchwPestV](#)) Ausnahmen für das Verbringen von Schweinen genehmigen, wenn gemäß [§ 14f Abs. 2 SchwPestV](#)

- die Schweine seit ihrer Geburt oder während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Verbringen in dem Betrieb gehalten und innerhalb von 30 Tagen vor dem Verbringen keine Schweine aus einem gefährdeten Gebiet in den Betrieb eingestellt worden sind,

und

- die Schweine
 - innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen virologisch auf das Virus der Afrikanischen Schweinepest und innerhalb von 24 Stunden vor dem Verbringen klinisch nach Kapitel IV Teil D des Anhangs der Entscheidung 2003/422/EG auf Afrikanische Schweinepest jeweils mit negativem Ergebnis untersucht worden sind,

oder

- aus einem Betrieb stammen, dessen Schweine von der zuständigen Behörde mindestens zweimal jährlich im Abstand von mindestens vier Monaten
 - klinisch nach Kapitel IV Teil D des Anhangs der Entscheidung 2003/422/EG auf Afrikanische Schweinepest und in dem mindestens die ersten beiden in jeder Kalenderwoche verendeten Schweine, die älter als 60 Tage sind, virologisch auf Afrikanischen Schweinepest sind. jeweils mit negativem Ergebnis untersucht worden sind.

AUCH kann eine Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Behörde für den Fall des unmittelbaren Verbringens aus dem Gefährdeten Gebiet **zur Schlachtung** erteilt werden, wenn gemäß [§ 14f Abs. 3 SchwPestV](#)

- die Schweine seit ihrer Geburt oder während eines Zeitraums von mindestens 30 Tagen vor dem Verbringen in dem Betrieb gehalten und die über vier Monate alten Schweine des Bestandes nach Kapitel IV Teil D des Anhangs der Entscheidung 2003/422/EG klinisch untersucht worden sind,
- die Schweine
 - innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen virologisch im Rahmen einer Stichprobenuntersuchung auf das Virus der Afrikanischen Schweinepest untersucht worden sind, um mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 vom Hundert und einer angenommenen Prävalenzschwelle von fünf vom Hundert befallene Bestände zu erkennen und innerhalb von 24 Stunden vor dem Verbringen klinisch nach Kapitel IV Teil D des Anhangs der Entscheidung 2003/422/EG mit negativem Ergebnis auf Afrikanische Schweinepest untersucht worden sind,

FAQ ASP-Wildschwein

oder

- aus einem Betrieb stammen, dessen Schweine von der zuständigen Behörde mindestens zweimal jährlich im Abstand von mindestens vier Monaten
 - klinisch nach Kapitel IV Teil D des Anhangs der Entscheidung 2003/422/EG mit negativem Ergebnis auf Afrikanische Schweinepest untersucht worden sind und,
 - in dem mindestens die ersten beiden in jeder Kalenderwoche verendeten Schweine, die älter als 60 Tage sind, virologisch mit negativem Ergebnis auf das Virus der Afrikanischen Schweinepest untersucht worden sind,

und

- sichergestellt ist, dass
 - die Schweine ohne Zwischenhalt zu einer von der zuständigen Behörde bestimmten Schlachtstätte verbracht werden und
 - der Versand mindestens 24 Stunden vor dem Verbringen der für den Versandort und der für die Schlachtstätte zuständigen Behörde angezeigt wird.

Das [DRV-Musterkrisenhandbuch](#) beinhaltet in Kapitel 8. für die Bundesländer NRW und Niedersachsen abgestimmte behördliche Anträge für Ausnahmegenehmigungen. Diese müssen vom schweinehaltenden Betrieb beantragt werden und sollten von den Genossenschaften zur Hilfestellung an die Betriebe weitergegeben werden.

6 Ist die Verkehrsfähigkeit von Getreide, Ölsaaten oder Saatgut aus Restriktionsgebieten beeinträchtigt?

Nein, die oben genannten Erzeugnisse werden in ihrer Verkehrsfähigkeit durch den Ausbruch der ASP und der Einrichtung von Restriktionsgebieten in keiner Weise beeinträchtigt. Lediglich Gras, Stroh und Heu, das in einem gefährdeten Gebiet gewonnen wurde, darf nicht als Futter, Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine eingesetzt werden, es sei denn, dass früher als sechs Monate vor Ausbruch der ASP geerntet wurde, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde (§ 14d Abs. 5 Nr. 5 SchwPestV). Für andere Tierarten ist eine uneingeschränkte Nutzung möglich.

Die Bundesregierung plante in einem Verordnungsentwurf im Frühjahr 2018 eine wortlautgleiche Beschränkung auch für Getreide einzuführen. Nicht zuletzt durch das starke Engagement des DRV ist es gelungen, die Bundesregierung davon zu überzeugen, auf eine solche Regelung zu verzichten, da es keine fachliche Rechtfertigung gibt.

FAQ ASP-Wildschwein

7 Welche Maßnahmen können in der Fläche zur Seuchenbekämpfung ergriffen werden?

a) Nutzungseinschränkungen auf Ackerflächen/Grünland und Schadensersatz

Die Behörde kann einen Teil des gefährdeten Gebietes als Kerngebiet festlegen, sofern dies zur Seuchenbekämpfung notwendig ist. In allen Restriktionsgebieten ist die Anordnung bestimmter Maßnahmen nach der SchwPestV vorgeschrieben. Unter Berücksichtigung verschiedener Parameter wird abgewogen, ob das Schwarzwild mit den Maßnahmen im Gebiet gehalten und das Seuchengeschehen eingegrenzt und bekämpft werden kann. Falls es zur ASP-Bekämpfung erforderlich ist, können für ausgewählte Flächen im gefährdeten Gebiet, einschließlich dem Kerngebiet, auch Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung durch die zuständige Behörde (i.d.R. Veterinärbehörde des Landkreises) angeordnet werden (vergl. § 14d Abs. 5a SchwPestV). Dazu zählt bspw. ein Ernteverbot oder ein generelles Betretungs- und Bewirtschaftungsverbot. Solche Maßnahmen können zunächst für maximal sechs Monate verhängt, nach Ablauf dieser Frist aber erneut ausgesprochen werden. Für den hierdurch entstandenen Schaden oder Aufwand kann der Eigentümer oder Besitzer der Flächen Ersatz nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften verlangen (§ 6 Abs. 8 TierGesG.). Ansprechpartner ist die anordnende Behörde. Zur Ermittlung des Schadens dürfte im Regelfall die Vorlage eines Gutachtens erforderlich sein.

b) Erweiterung der SchwPestV

Die Erfahrungen aus den Mitgliedsstaaten mit ASP haben gezeigt, dass eine Umzäunung eines Ausbruchsgeschehens– in Ergänzung zu anderen Maßnahmen – eine effektive Maßnahme ist, um die Verbreitung des ASP zu unterbinden. Vor diesem Hintergrund wurde eine neue Regelung aufgenommen, die es ermöglicht, dass die zuständige Behörde unter bestimmten Voraussetzungen Maßnahmen zur Absperrung auch in anderen Gebieten als dem Kerngebiet ergreifen kann. Bei einer Ausdehnung der Absperrung über das Kerngebiet hinaus wird in jedem Einzelfall vor Ort zu berücksichtigen sein, dass eine wesentlich größere Zahl von Grundrechtsträgern betroffen sein kann.

8 Kann ich Ware uneingeschränkt in Restriktionsgebieten transportieren?

Grundsätzlich ja. Die Schweinepestverordnung verfolgt das Ziel, eine Ausbreitung der Seuche zu verhindern und noch nicht erkrankte Tierbestände zu schützen. Daher enthält sie u. a. die Ermächtigung, den Transport und Warenverkehr in betroffenen Betrieben einzuschränken. Als Betrieb im Sinne der Verordnung sind alle Schweineställe oder sonstigen Standorte zur ständigen oder vorübergehenden Haltung von Schweinen einschließlich der dazugehörigen Nebengebäude zu sehen (vergl. § 1 Abs. 2 SchwPestV). Damit greift die Verordnung nicht für Getreidelagerstätten, einerlei, ob Landhandel oder Landwirtschaft. Hier ist ein freier Warenverkehr möglich, ggf. sind hygienische Auflagen einzuhalten.

FAQ ASP-Wildschwein

Eine Ausnahme davon bilden Veredlungsbetriebe, bei denen die Getreidelagerstätten in einem engen und räumlich nicht abgegrenzten Zusammenhang zu den Schweinställen liegen. Aber auch hier kann z. B. Getreide grundsätzlich angeliefert oder abgefahren werden, allerdings müssen Melde- und verschärfte hygienische Auflagen eingehalten werden.

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass die zuständige Behörde im Einzelfall Beschränkungen des Fahrzeug- und Personenverkehrs im Kerngebiet erlassen kann. Zudem kann die Behörde auch Regelungen zu Reinigung und Desinfektion festlegen. Eine enge Rücksprache mit dem Landwirt und der zuständigen Behörde wird daher dringend empfohlen, um Routen entsprechend zu planen.

Weiter sollte in Vorbereitung auf dieses Szenario das Management der Hygiene-Maßnahmen allen betroffenen Mitarbeitern klar sein. Eine Übersicht der empfohlenen Maßnahmen finden Sie im [DRV-Musterkrisenhandbuch](#) unter den Kapiteln 4.3 und Kapitel 8. (ab Seite 61).

9 Wie kommt die Genossenschaft an aktuelle Informationen im Fall eines Ausbruchs?

Der DRV stellt nach einem ASP-Ausbruch täglich oder ggf. mehrmals täglich aktuelle Informationen zum Krisengeschehen zur Verfügung. Diese werden in das [Intranet](#) eingepflegt, per Newsletter verschickt bzw. dem E-Mailverteiler zur Verfügung gestellt. Anmeldungen für den E-Mailverteiler können unter info@drv.raiffeisen.de Stichwort „ASP-Krisenverteiler“ vorgenommen werden.

10 Wie gehe ich mit Verbraucheranfragen um?

Im [DRV-Musterkrisenhandbuch](#) finden Sie unter Kapitel 8. Textbausteine für Pressemitteilungen und Öffentlichkeitsarbeit. Zudem können Sie Verbraucher auch auf die Seiten des [FLI](#) und [Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft](#) verweisen.

FAQ ASP-Wildschwein

11 Wer sind Ihre Ansprechpartner beim DRV?

Abteilung Vieh- und Fleischwirtschaft

Dr. Ann-Kathrin Stoldt



Vieh- und Fleischwirtschaft
Telefon: 030 856214-467
stoldt@drv.raiffeisen.de

Wiebke von Seggern M.A.



Vieh- und Fleischwirtschaft, Futterwirtschaft
Telefon: 030 856214-534
vonseggem@drv.raiffeisen.de

Abteilung Warenwirtschaft

RA Dipl.-Ing. agr. Guido Seedler



Getreide/Ölsaaten, Energie, Agrargenossenschaften
Telefon: 030 856214-410
seedler@drv.raiffeisen.de